

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Striesener Friedhof Dresden
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und
der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 haben die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen für den Striesener Friedhof in Dresden die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31. März des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	185,00 €
1.2	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	370,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Einzelstelle	460,00 €
2.1.2	Doppelstelle	920,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.380,00 €
2.1.4	Vierfachstelle	1.840,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1	Einzelstelle (max. zwei Urnen)	460,00 €
2.2.2	Doppelstelle (max. vier Urnen)	920,00 €
2.2.3	Dreifachstelle (max. sechs Urnen)	1.380,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1 und 2.2.1	23,00 €
nach 2.1.2 und 2.2.2	46,00 €
nach 2.1.3 und 2.2.3	69,00 €
nach 2.1.4	92,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Grundgebühr	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	240,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle und Ruhekammer	150,00 €
2.2	Benutzung der Kühlkammer	53,00 €
2.3	Benutzung der Aufbahrungshalle bei Sargbest. ohne Feier	36,00 €
2.4	Benutzung des Urnenzimmers	30,00 €
2.5	Geläut der Kapelle	16,00 €
2.6	Geläut der Versöhnungskirche (nach Gebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz)	20,45 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung sowie Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	1.1 Urnengemeinschaftsanlage (für acht Beisetzungen) pro Beisetzung	2.923,00 €
	1.2 Urnengemeinschaftsanlage (für 14 Beisetzungen) pro Beisetzung	2.688,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	38,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	19,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	60,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,00 €
6.	Umschreibung eines Nutzungsrechtes einer Grabstätte	16,00 €
7.	Mahngebühr pro Mahnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofskanzlei des Striesener Friedhofes, im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz und im Pfarramt der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.06.2006 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.10.2014 außer Kraft.

Dresden, den _____
13. APR. 2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Dresden-Blasewitz



[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Mitglied

12. APR. 2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Johanneskirchgemeinde
Dresden-Johannstadt-Striesen



[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Mitglied



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden den 27.04.2016
[Handwritten signature]
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes.